S T A D T M I N D E N
Stadtverwaltung
Planungsabteilung - 610 -

Aktenzeichen: 61.27. To 2/2

Betrifft:

BEBAUUNGSPLAN NR. To 2/2

der Stadt Minden im Stadtgebiet

Minden-Nord

hier:

Text und Begründung

Bebauungsplan Nr. 2/2

der

Stadt Minden für das Stadtgebiet Minden-Todtenhausen

für das Gebiet nördlich vom Wallfahrtsteich und ostwärts der Bundesstraße 61)

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW, S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW, S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet" und "Reines Wohngebiet".
Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne vom § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind Garagen, befestigte Flächen für Stellplätze und Lagerflächen (mit Ausnahme genehmigter Zufahrten) und Werbeanlagen (ausgenommen an der Stätte der Leistung) nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,70 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

5

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Minden, den 8. April 1974

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Kosiek)
Städt. Baudirektor

6

B e g r ü n d u n g

zum

B e b a u u n g s p l a n Nr. 2/2

der

S t a d t M i n d e n im Stadtgebiet Minden-Todtenhausen

für das Gebiet nördlich vom Wallfahrtsteich und ostwärts der Bundesstraße 61

Der Rat der Stadt Minden hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2 der ehemaligen Gemeinde Todtenhausen am 22.3.1974 beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan wurde aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Minden entwickelt.

Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.
Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung.

Die Erschließungsanlagen sind zum Teil endgültig bzw. vorläufig hergestellt.

Für die Durchführung der noch anstehenden Maßnahmen sind von den Eigentümern der Baugrundstücke 90 % der anstehenden Kosten zu erstatten.

Für die Durchführung des Planes ist eine Zeit von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Minden, den 8. April 1974

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Kosiek

(Kosiek)
Städt. Baudirektor

Hat vorgelegen
Detmold, den 30.6.75
Az. 34/41.11-G06/M 57
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

STADT MINDEN i/WESTFALEN
53

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom _____ aufgestellt worden.

Minden, den _____

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Änderung hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.4.74 bis 22.5.1974 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 24.4.1975

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden
am 8.7.74 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 24.4.1975

Der Bürgermeister

(Rathert)

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Diese 1. Änderung Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30.6.75 genehmigt worden.

Detmold, den 30.6.75

Aktenzeichen: 34.41.11-606/M 57

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

610/6

T. 2/2(7)

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 5.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan hat vom 5.8.1975 bis 5.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 9.9.1975

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN 53

(Dr. Niermann)

610/7